

ZPO II



Vorlesung Sommersemester 2015  
RA Prof. Dr. Hubert Schmidt

RA Prof. Dr. Hubert Schmidt - ZPO II, Teil 1, Abschnitt 1

1

ZPO II



Teil 1.  
Erkenntnisverfahren  
- Besonderheiten -

RA Prof. Dr. Hubert Schmidt - ZPO II, Teil 1, Abschnitt 1

2

## ZPO II

---

- ◇ Teil 1.1:
- ◇ Besonderheiten bei den Zuständigkeitsfragen
  - Internationale Zuständigkeit

## ZPO II Einführung

---

- ◇ Ausgangssachverhalt:
  - Die D-GmbH, Sitz in Trier, liefert an die L-S. à r. l., Sitz in Thionville, einen Posten Stahl aufgrund eines Kaufvertrags vom 03.02.2015. Der Kaufpreis ist mit 50.000,00 € vereinbart, fällig am 17.03.2015. Als am 13.04.2015 immer noch nicht gezahlt ist, fragt der Geschäftsführer der D-GmbH den in seinem Unternehmen tätigen Referendar R, was zu tun sei.
  - Welche Fragen stellen sich? Wie wäre es, wenn in dem Vertrag eine – wirksame – Erfüllungsortsvereinbarung auf den Sitz der D enthalten wäre?

## ZPO II Einführung

- ◇ Fortsetzung Ausgangsfall: Gesetzt den Fall, der Gf. entscheidet sich dazu, in Trier zu klagen, wird sich der Richter welche Fragen stellen?

## ZPO II Einführung

### ◇ **Zuständigkeitssystem**

• **Deutsche Gerichtsbarkeit**

• **Rechtswegzuständigkeit**

• **Internationale Zuständigkeit**

• **örtliche Zuständigkeit**

• **Sachliche Zuständigkeit**

• **funktionelle Zuständigkeit**

• **Geschäftsverteilung**

**Zuständigkeits-  
ordnung i.e.S.**

## ZPO II

### Internationale Zuständigkeit

#### ◇ Internationale Zuständigkeit

- nach ZPO grds. in den §§ 12 (mit-) geregelt.
- Internationale Abkommen und Regelungen gehen aber in ihrem Anwendungsbereich vor, insbes. (für den Bereich der zivilgerichtlichen Verfahren)
  - (EuGVÜ inzwischen obsolet)
  - EuGVVO (Brüssel Ia-VO)
    - ab dem 10.1.2015 in der Fassung der VO 1215/2012/EU
  - Lugano Übereinkommen

## ZPO II

#### ◇ Rechtsquellen des Internationalen Zivilverfahrensrechts (1):

- Konventionsrecht
  - durch bi- oder multilaterale völkerrechtliche Abkommen können IZVR-Regelungen getroffen werden, die durch Transformationsgesetz in nationales Recht umzusetzen sind (Art. 59 II GG).
    - zB: EuGVÜ, Lugano Übereinkommen, div. *Haager* Übereinkommen, aber auch etwa das CMR, das u.a. in Art. 31 Zuständigkeits- und Anerkennungsbestimmungen enthält.

## ZPO II

### ◇ Rechtsquellen des Internationalen Zivilverfahrensrechts (2):

- EU-Recht (a)
  - Primärrechtliche Einflüsse auf das Zivilverfahren ergeben sich aus den Primärfreiheiten und dem Diskriminierungsverbot (jetzt Art. 18 AEUV),
    - Bsp.: Als Verstoß gegen die Dienstleistungsfreiheit (Art. 59 EWG-V, Art. 49 EGV, Art. 56 AEUV) wurde die alte Regelung in § 110 ZPO angesehen, die lautete:
      - (1) Angehörige fremder Staaten, die als Kläger auftreten, haben dem Beklagten auf sein Verlangen wegen der Prozesskosten Sicherheit zu leisten...
      - (2) Diese Verpflichtung tritt nicht ein:
        - 1. wenn nach den Gesetzen des Staates, dem der Kläger angehört, ein Deutscher in gleichem Fall zur Sicherheitsleistung nicht verpflichtet ist;...

RA Prof. Dr. Hubert Schmidt - ZPO II, Teil 1, Abschnitt 1

9

## ZPO II

### ◇ Rechtsquellen des Internationalen Zivilverfahrensrechts (2):

- EU-Recht (b)
  - Zunehmend hat die EG/EU Recht zur Vereinheitlichung des Zivilverfahrens geschaffen.
  - Kompetenz (jetzt): Artt. 67, 81 AEUV;
    - Bsp.: EuGVVO (= Brüssel I-VO; Brüssel Ia-VO), Brüssel IIa-VO, EuInsVO, EUZustVO, EuVTVO, EuBagatellVO, EuMahnVO...

RA Prof. Dr. Hubert Schmidt - ZPO II, Teil 1, Abschnitt 1

10

## ZPO II

### ◇ Rechtsquellen des Internationalen Zivilverfahrensrechts (3):

- autonomes (nationales) Recht enthält
  - teils ausdrücklich Regelungen des IZVR (z.B. §§ 55, 110 - 113, 183, 293 ZPO, §§ 98 ff. FamFG),
  - teils doppel funktionale Regelungen, die sowohl die örtliche wie die internationale Zuständigkeit regeln (vgl. § 105 FamFG), §§ 12 ff. ZPO.

## ZPO II Internationale Zuständigkeit

### ◇ Insbes.: EuGVO

- Vorab: Gemeinschaftsrechtlich **autonome Auslegung**
  - Methoden:
    - Grammatikalische (Wortlaut),
    - historische,
    - systematische und
    - teleologische Auslegung.
  - Effet utile.
  - Auslegungshoheit: EuGH, Art 267 AEUV
- **Voraussetzungen der Vorlage**, bezogen auf die EuGVVO:
  - Frage zur Auslegung oder Gültigkeit der VO
    - (also nicht des nationalen Rechts);
  - schwebendes Verfahren
    - einschließlich (aber eher selten) des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens;
  - nur im konkreten Verfahren letztinstanzliches Gericht muss vorlegen, die anderen Gerichte können vorlegen („konkrete Theorie“)
  - Auslegungsfrage ist entscheidungserheblich.

## ZPO II Internationale Zuständigkeit

### ◇ Anwendungsvoraussetzungen EuGVO (1)

- **Sachlicher Anwendungsbereich**
  - **Art. 1 I 1 EuGVO:** Zivil- oder Handelssache,
    - ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt, unter Ausschluss der steuer- bzw. zollrechtlicher und verwaltungsrechtlicher sowie amtschaftsrechtlicher Streitigkeiten;
  - Keine **Ausschlussmaterien Art. 1 II EuGVO**
    - Art. 1 II (a) EuGVVO (Personenstand...)
      - betrifft ua Personenstandssachen wie Ehescheidung, elterliche Sorge; nicht: Unterhalt, arg. Art. 5 Nr. 2
    - Art. 1 II (b) (Konkurse...)
    - Art. 1 II (c) (Soziale Sicherheit)
    - Art. 1 II (d) Schiedsgerichtsbarkeit
    - Art. 1 II (e) Unterhaltspflichten aus Familien-, Verwandtschafts- oder eherechtlichen Verhältnis oder auf Schwägerschaft
    - Art. 1 II (f) Testaments- und Erbrecht, einschließlich Unterhaltspflichten, die mit dem Tod entstehen.

## ZPO II Internationale Zuständigkeit

### ◇ Anwendungsvoraussetzungen EuGVO (2)

- **Zeitlicher Anwendungsbereich**
  - **Inkrafttreten:** Art. 76 EuGVO am 1.3.2002
- **Räumlicher Anwendungsbereich:**
  - EU, zunächst ohne Dk, aber aufgrund Abk. v. 19.10.2005 mit Inkrafttreten zum 1.7.2007 einschl. Dk.
- **Beklagten(wohn)sitz in einem EU-Staat und „Auslandsbezug“**
  - Wohnsitz (bei Körperschaften Sitz) ist nach der lex fori des angerufenen Gerichts zu bestimmen.
  - Auslandsbezug: str., ob Drittstaatenbeteiligung ausreicht.

## ZPO II

### Internationale Zuständigkeit

#### ◇ Grundregel der EuGVO-Zuständigkeit:

- Art. 4 Abs. 1: actor sequitur forum rei, d.h.
  - Grds. sind für Klagen gegen eine Person die Gerichte des Staates zuständig, in der die Person ihren (Wohn-) Sitz hat.
- Ausnahmen nur nach den Vorschriften der Abschnitte 2 bis 7 der VO aufgrund besonderer oder ausschließlicher Gerichtsstände.

## ZPO II

### Internationale Zuständigkeit

#### ◇ Insbes.: Zuständigkeit nach

- Art. 7 Nr. 1, vertraglicher Erfüllungsort,
  - Voraussetzung: Vorliegen einer vertraglichen Streitigkeit; gesetzliches Schuldverhältnis reicht nicht.
  - Begriffe Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag sind wiederum autonom zu qualifizieren und nicht unter Rückgriff auf nationale Vorstellungen.
    - Maßgebliches Kriterium des EuGH für die Annahme einer vertraglichen Verpflichtung: Freiwillig eingegangene Verpflichtung (EuGH, Rs. C-27/02, Engler ./ Janus, Slg. 2005, I-481, Rz. 50).
  - Art. 7 Nr. 1 lit b: einheitlicher Erfüllungserichtsstand bei Waren- und Dienstleistungsverträgen; wenn danach kein (EU) Gerichtsstand, ist
  - Art. 7 Nr. 1 lit. a zu prüfen (Art. 7 Nr. 1 lit. c).



## ZPO II

### Internationale Zuständigkeit

#### Insbes.: Zuständigkeit nach

- Art. 7 Nr. 2, Deliktischer Tatort
  - Ansprüche aus Delikt:
  - Unerlaubte Handlung oder Handlung, die einer unerlaubten gleichsteht: autonom zu bestimmen. Gemeint sind alle Klagen, die zur Durchsetzung einer Schadenshaftung des Beklagten erhoben werden und nicht an einen Vertrag (dann Nr. 1) anknüpfen (EuGH, Engler ./ Janus, a.a.O. Rz. 29)
  - Ort des schädigenden Ereignisses?
    - Bsp.: Fa *Bier* betreibt in den Niederlanden eine Tulpenzucht, wobei zur Bewässerung Rheinwasser benutzt wurde. Die Fa. *Mines de Potasse d'Alsace S. A.* betreibt im Elsass eine Potasche-Mine und benutzt den Rhein zur Abfuhr von Salzabfällen aus der Produktion. Diese führen bei *Bier* dazu, dass die Pflanzen nach dem Bewässern verderben. *Bier* klagt in den Niederlanden. Zuständig?
  - Weiteres Problem: Streudelikte.
  - Durch die Formulierung: ...einzutreten droht, ist die vorbeugende Unterlassungsklage erfasst, §§ 1004 anal., 823 BGB

RA Prof. Dr. Hubert Schmidt - ZPO II, Teil 1, Abschnitt 1

17

## ZPO II

### Internationale Zuständigkeit

#### Insbes.: Zuständigkeit nach

- ◇ Art. 17 ff. EuGVO – Zuständigkeit in Verbrauchersachen
  - Art. 17 Abs. 1 litt. a-c: Definition der Verbrauchersachen als
    - lit. a): Ratenzahlungskauf beweglicher Sachen
    - lit. b): Kreditgeschäfte zur Finanzierung des Kaufs beweglicher Sachen
    - lit. c): Auffangtatbestand: Alle Geschäfte (auch im Immobiliarebereich), die auf eine gewerbliche Tätigkeit zurückzuführen sind, die mindestens auch auf den Mitgliedsstaat, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, ausgerichtet ist.
  - Art. 17 Abs. 2: Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Gewerbetreibende, die zwar in der EU keinen Sitz, aber eine Niederlassung haben.
  - Keine Anwendung des Abschnitts auf bloße Beförderungsverträge, aber auf Reiseverträge, Art. 17 Abs. 3.

RA Prof. Dr. Hubert Schmidt - ZPO II, Teil 1, Abschnitt 1

18

## ZPO II

### Internationale Zuständigkeit

#### ◇ Zuständigkeitsfolgen:

- Art. 18 Abs. 2: Verbraucher kann nur (ausschließlich!) vor den Gerichten seines Mitgliedsstaates verklagt werden,
  - wobei sich die örtliche Zuständigkeit nach dem nationalen Verfahrensrecht herleitet, in der BRD also aus §§ 12 f.
- Art. 18 Abs. 1: Klage des Verbrauchers gegen den anderen Teil (der auch selbst Verbraucher sein kann!) kann sowohl in dessen Mitgliedsstaat als auch am Wohnsitz des Verbrauchers erhoben werden.
- Art. 19: Nur eingeschränkte Möglichkeiten der Gerichtsstandsvereinbarungen

## ZPO II

### Internationale Zuständigkeit

#### ◇ Art. 25, **Gerichtsstandsvereinbarungen**

- Voraussetzungen für die Anwendung des Art. 25 EuGVVO:
  - Es wird die internationale Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaates von den Parteien unabhängig von ihrem Wohnsitz in einem Mitgliedstaat vereinbart.
    - Die unter der alten Fassung (bis 9.1.2015) geltende Voraussetzung, dass mindestens eine der Parteien hat ihren (Wohn-) Sitz in einem Mitgliedstaat, und zwar unabhängig von der Parteirolle hat, ist damit obsolet geworden.
    - Drittstaatler können Zuständigkeit eines Mitgliedsstaaten-Gerichts vereinbaren.
    - Formulierung: unabhängig von ihrem Wohnsitz ändert nichts daran, dass Art. 25 die internationale Zuständigkeit betrifft; reine Inlandssachverhalte sind also nicht erfasst.

## ZPO II

### Internationale Zuständigkeit

- ◇ Gerichtsstandsvereinbarungen (2)
- ◇ Form der Vereinbarung: Art. 25 I und II
  - schriftliche Vereinbarung (auch in elektronischer Form, II, also etwa e-mail-Wechsel); auch:
    - mündliche Vereinbarung (ausreichend: mündliche Einigung auf die Geltung von AGB, die eine Gerichtsstandsklausel enthalten, soweit diese der anderen Partei bei Vertragsschluss vorlagen)
    - und eine der Parteien bestätigt sie schriftlich (halbe Schriftlichkeit);
    - bloßer erstmaliger Verweis auf die Gerichtsstandsklausel oder deren erstmalige Präsentation in AGB nach dem mündlichen Vertragsschluss reicht nicht.
    - Achtung: Im Gegensatz zur deutschen Regelung können auch Nichtunternehmer Gerichtsstandsvereinbarungen treffen, allerdings mit den Einschränkungen aus Artt. 11 II, 17 II, 20 II EuGVO.
  - Vereinbarung in einer Form, die den Gepflogenheiten (Willensübereinstimmung in einer länger dauernden Geschäftsbeziehung) zwischen den Parteien entspricht.
  - Internationaler Handelsbrauch sieht eine Form (-erleichterung) für den Abschluss einer Gerichtsstandsvereinbarung vor. In Deutschland kommt kfm. Bestätigungsschreiben (als Übergang von Handelsbrauch zu Gewohnheitsrecht) zum Tragen, in dem erstmals auf eine Gerichtsstandsvereinbarung hingewiesen wird.
- ◇ Gerichtsstandsvereinbarung und Hauptvertrag sind rechtlich gesondert zu betrachten, Art. 25 Abs. 5 WuGVO

RA Prof. Dr. Hubert Schmidt - ZPO II, Teil 1, Abschnitt 1

21

## ZPO II

### Internationale Zuständigkeit

- ◇ Gerichtsstandsvereinbarungen (3)
  - Folge wirksamer Vereinbarung:
    - Gericht, auf das die Vereinbarung gerichtet ist, ist im Zweifel ausschließlich zuständig, Art. 25 Abs. 1 S. 2 EuGVO.
    - Anders im Bereich der ZPO, wo es diese Regelung nicht gibt und auch eine dahingehende Auslegung richtigerweise nicht vorzunehmen ist.
      - Insbes. bei Verwendung vorformulierter Gerichtsstandsvereinbarungen in AGB verbietet sich schon aus § 305c Abs. 2 BGB eine den Verwender begünstigende Auslegung dahin, dass der von ihm vorgegebene Gerichtsstand ausschließlich sei.

RA Prof. Dr. Hubert Schmidt - ZPO II, Teil 1, Abschnitt 1 22

## ZPO II Internationale Zuständigkeit

---

- ◇ Konsequenz der Anrufung eines international nicht zuständigen Gerichts:
  - Bei ausschließlicher Gerichtsbarkeit: Gericht erklärt sich von Amts wegen für unzuständig (es weist die Klage als unzulässig ab).
  - Bei anderen Gerichtsständen: Lässt der Beklagte sich nicht auf das Verfahren ein: wie oben;
  - ansonsten ist Gericht zuständig, Artt. 26, 27; ggf. ist Belehrung des - insbes. - Verbrauchers über diese Folge erforderlich, Art. 26 Abs. 2 EuGVVO .